

Verordnung
vom 13. Januar 2004
über die Ärzte (Ärzteverordnung)

Aufgrund von Art. 54 des Gesetzes vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz), LGBL 2003 Nr. 239¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich; Bezeichnungen

- 1) Diese Verordnung regelt:
- a) den für den Arzt zugelassenen Tätigkeitsbereich, die Anforderungen und Pflichten;
 - b) die Dauer und den Inhalt der Weiterbildung der Ärzte für Allgemeinmedizin und der Fachärzte zwischen Diplomabschluss und Praxiseröffnung.
- 2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

¹ LR 811.12

Art. 2

Ausbildungsnachweis

1) Das Amt für Gesundheit erteilt Bewilligungen zur selbständigen Berufsausübung an Ärzte, welche die Voraussetzungen von Art. 7 des Ärztegesetzes und dieser Verordnung erfüllen.¹

2) Als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Ärztegesetzes gilt der erfolgreiche Abschluss der entsprechenden medizinischen Studien an einer Universität oder Hochschule in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat des EWRA.

3) Die Regierung kann den erfolgreichen Abschluss der medizinischen Studien an einer anderen ausländischen Universität oder Hochschule als Studiennachweis anerkennen, sofern Gewähr für einen gleichwertigen Ausbildungsstand besteht.

Art. 3

Anhörungsrecht

Vor Erteilung einer Bewilligung ist die Ärztekammer über die Ausbildungs- und Weiterbildungsqualifikationen der Bewerber anzuhören.

Art. 4

Berufsausübung

Der ärztliche Beruf wird gemäss Art. 4 und 5 des Ärztegesetzes und gemäss den besonderen Bestimmungen dieser Verordnung ausgeübt. Die Inhaber einer Bewilligung müssen sich bei der Berufsausübung an die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft halten.

Art. 5

Haftpflichtversicherung

1) Gemäss Art. 25 des Ärztegesetzes ist jeder Arzt verpflichtet, zur Deckung der aus seiner beruflichen Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

¹ Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch LGBI. 2006 Nr. 224.

2) Die Mindestversicherungssummen betragen:

- a) für allgemeinmedizinisch tätige Ärzte sowie für nicht chirurgisch tätige Fachärzte: 3 Millionen Franken;
- b) für chirurgisch tätige Ärzte oder Fachärzte: 5 Millionen Franken.

Art. 6

Förderung der Volksgesundheit

Der Inhaber einer Bewilligung soll zur Förderung der Volksgesundheit, insbesondere zur Förderung der Gesundheitsvorsorge in der Bevölkerung und zur Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen sowie zur Bewusstmachung dieses Grundsatzes gegenüber den Patienten beitragen.

Art. 7¹

Meldepflicht

Der Inhaber einer Bewilligung hat die Aufnahme, Verlegung oder Aufgabe der Berufsausübung dem Amt für Gesundheit und der Ärztekammer zu melden.

Art. 8

Anzeigepflicht

Ärzte sind verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen:

- a) aussergewöhnliche Todesfälle der Landespolizei;
- b) anzeigepflichtige Krankheiten dem Amt für Gesundheit.²

¹ Art. 7 abgeändert durch LGBI. 2006 Nr. 224.

² Art. 8 Bst. b abgeändert durch LGBI. 2006 Nr. 224.

II. Fachliche Weiterbildung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte nach Diplomabschluss

Art. 9

Allgemeines

- 1) Der Arzt darf sich als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt bezeichnen, wenn er eine entsprechende fachliche Weiterbildung gemäss den Vorschriften von Art. 7 Abs. 2 des Ärztegesetzes und dieser Verordnung nachweisen kann.
- 2) Der Arzt darf sich nur im Kompetenzbereich seines Faches betätigen, ausgenommen während seiner Tätigkeit im Notfalldienst.
- 3) Der von einer Behörde oder Amtsstelle beauftragte Arzt soll die Ausarbeitung von Gutachten und die Durchführung von Untersuchungen nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

Art. 10

Arzt für Allgemeinmedizin

- 1) Für die Erteilung der Bewilligung als Arzt für Allgemeinmedizin ist eine fachliche Weiterbildung nach Diplomabschluss in der Dauer von mindestens drei Jahren erforderlich. Davon müssen
 - a) mindestens eineinhalb Jahre an anerkannten Weiterbildungsstätten mit klinischer patientenorientierter Tätigkeit und
 - b) mindestens je sechs Monate an anerkannten Weiterbildungsstätten für Chirurgie und Innere Medizin absolviert werden. Im jeweiligen Fach wird höchstens ein Jahr als Weiterbildungszeit anerkannt.
- 2) Die Tätigkeit als Assistent in einer Arztpraxis unter Anleitung des Praxisinhabers sowie die ärztliche Tätigkeit im Entwicklungsdienst können insgesamt höchstens bis zu einem Jahr anerkannt werden.
- 3) Eine Weiterbildung an fachlich ausgewiesenen, theoretisch-medizinischen Instituten wird für die Dauer von höchstens sechs Monaten anerkannt.
- 4) Die Weiterbildung in einem anderen Fach (z. B. Pädiatrie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Gynäkologie) wird bis zu einer Dauer von je sechs Monaten anerkannt.

Art. 11

Facharztbewilligung

Für die Erteilung einer Bewilligung als Facharzt müssen sowohl die Weiterbildungsregelungen für den entsprechenden Facharzt im jeweiligen Ausbildungsland als auch die Weiterbildungsvorschriften des Ärztegesetzes und dieser Verordnung erfüllt werden.

Art. 12

Facharzt für Anästhesiologie

1) Der Facharzt für Anästhesiologie hat eine Weiterbildungszeit von mindestens fünf Jahren zu absolvieren, von denen vier Jahre im Fach Anästhesiologie und mindestens ein Jahr in einer anderen Disziplin zu absolvieren sind.

2) Ein Jahr Weiterbildung im Fach Anästhesiologie kann durch ein Jahr Weiterbildung im Fach Innere Medizin oder in Intensivpflege ersetzt werden.

3) Beinhaltet die gesamte Weiterbildungszeit vier Jahre im Fach Anästhesiologie, muss während der gesamten fünfjährigen Weiterbildungszeit die Weiterbildungsstätte mindestens einmal gewechselt werden.

Art. 13

Facharzt für Chirurgie

1) Der Facharzt für Chirurgie muss sich während sechs Jahren weiterbilden, wovon drei Monate Anästhesiologie und drei Jahre in der Hauptdisziplin Allgemeine Chirurgie absolviert werden müssen. Bis zu höchstens drei Jahren können Weiterbildungszeiten in chirurgischen Spezialdisziplinen angerechnet werden.

2) Die Weiterbildung hat an mindestens zwei verschiedenen Fachkliniken zu erfolgen.

3) Als chirurgische Spezialdisziplinen gelten: Kinderchirurgie, Neurochirurgie, Orthopädische Chirurgie, Plastische und Wiederherstellungschirurgie, Unfallchirurgie und Urologie.

4) Für die Anerkennung als Facharzt in einer chirurgischen Spezialdisziplin (Subspezialität) ist es erforderlich, drei Jahre der sechsjährigen Weiterbildungszeit in der gewählten Spezialdisziplin absolviert zu haben.

Art. 14

Facharzt für Dermatologie und Venerologie

1) Für den Facharzt für Dermatologie und Venerologie beträgt die Weiterbildungszeit fünf Jahre, von denen ein Jahr in einer anderen Disziplin absolviert werden muss.

2) Im Rahmen der vierjährigen Weiterbildung im Fach Dermatologie und Venerologie muss eine Weiterbildung in dermatologischer Strahlentherapie absolviert werden.

Art. 15

Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe

1) Für den Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe beträgt die Weiterbildungszeit fünf Jahre, von denen vier Jahre im Spezialgebiet Gynäkologie und Geburtshilfe sowie ein Jahr in einem anderen Fach absolviert werden müssen.

2) Mindestens je ein Jahr der Weiterbildungszeit innerhalb des Faches Gynäkologie und Geburtshilfe muss an einem Zentrumsspital und einem Regionalspital absolviert werden.

Art. 16

Facharzt für Innere Medizin

1) Die Weiterbildungszeit für den Facharzt für Innere Medizin beträgt fünf Jahre, wovon mindestens vier Jahre im Spezialfach Innere Medizin absolviert werden müssen.

2) Die Weiterbildung an einer internistischen Facharztpraxis kann bis zu einer Dauer von einem Jahr als Bestandteil der fünfjährigen Weiterbildungszeit anerkannt werden.

Art. 17

Facharzt für Ophthalmologie (Augenheilkunde)

Die Weiterbildungszeit für den Facharzt für Ophthalmologie beträgt fünf Jahre, von denen mindestens vier Jahre im Fach Ophthalmologie absolviert werden müssen.

Art. 18

Facharzt für Oto-Rhino-Laryngologie (Hals-Nasen-Ohrenheilkunde)

Die Weiterbildungszeit für den Facharzt für Oto-Rhino-Laryngologie beträgt fünf Jahre, von denen mindestens vier Jahre im Fach Oto-Rhino-Laryngologie absolviert werden müssen.

Art. 19

Facharzt für Pädiatrie (Kinderheilkunde)

Die Weiterbildungszeit für den Facharzt für Pädiatrie beträgt fünf Jahre, von denen vier Jahre in einer Fachklinik für Pädiatrie absolviert werden müssen. Ein Jahr kann in einer anderen Disziplin oder in einer pädiatrischen Arztpraxis absolviert werden.

Art. 20

Facharzt für Physikalische Medizin

Die Weiterbildungszeit für den Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation beträgt fünf Jahre, von denen zwei Jahre im Fachgebiet Innere Medizin, zwei Jahre im Fachgebiet Physikalische Medizin und ein Jahr im Fachgebiet Rehabilitation in einer nicht rheumatologischen Disziplin absolviert werden müssen.

Art. 21

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

Die Weiterbildungszeit für den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie beträgt fünf Jahre, von denen vier Jahre im Fach Psychiatrie einschliesslich Weiterbildung in Psychotherapie sowie ein Jahr in einer anderen klinischen Disziplin absolviert werden müssen.

Art. 22

Weiterbildungsordnung FMH

Soweit in dieser Verordnung keine Voraussetzungen für die Anerkennung als Facharzt in einem bestimmten Fachgebiet aufscheinen, erfolgt die Anerkennung der an einer Schweizer Universität oder Hochschule absolvierten Ausbildung gemäss der Regelung in der Weiterbildungsordnung der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH). Diese Weiterbildungsordnung wird in diesem Umfang für verbindlich erklärt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits erteilte Konzessionen findet Art. 55 des Ärztegesetzes Anwendung.

Art. 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Ärztegesetz vom 22. Oktober 2003 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef